

Verkündet am 1. Juni 1960
Symalla, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Spediteurs Heinrich B [REDACTED],
2. dessen Ehefrau Ottilie B [REDACTED] geb. B [REDACTED],
beide wohnhaft in R [REDACTED], W [REDACTED]
weg [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Zechenbaumeister i.R. Wilhelm H [REDACTED] in M [REDACTED]-H [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 1. Juni 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter Schuster,
Dr. Rothe, Dr. Freitag und Offterdinger
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 18. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf.)
vom 18. Juni 1959 wird zurückgewiesen. Die Beklag-
ten tragen die Kosten des Revisionsverfahrens als
Gesamtschuldner.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger veräußerte durch notariellen Vertrag vom 30. Januar 1952 sein in M■■■■, B■■■■straße ■■■■, gelegenes Grundstück an die Beklagten. Nach dem Vertrage sollte es zu einem Hotel umgebaut werden. Für den Kläger war als Entgelt u.a. ein dinglich gesichertes Wohnrecht vorgesehen, sowie ein Recht auf Verpflegung aus der Hotelküche, auf freie Heizung und Beleuchtung sowie Stellung von Bettwäsche und Handtüchern. Zum Umbau des Hauses in ein Hotel kam es jedoch nicht, ebenso wenig bezog der Kläger die für ihn nach dem Vertrage vorgesehenen Räume (ein zu teilendes Zimmer im Obergeschoß), sondern er blieb in der Wohnung im Hause, die er bei Kaufabschluß bewohnte.

Der Kläger hat bereits in einem früheren Rechtsstreit zwischen den Parteien Ansprüche aus dem Kaufvertrage gegen die Beklagten erhoben, und zwar mit Rücksicht auf das Unterbleiben des Hotelausbaues lediglich auf Geld gerichtete. Mit der Klage auf Zahlung von 6 100 DM hat er in allen Instanzen obsiegt (Urteil des Landgerichts Essen vom 7. Mai 1956 2 - O - 198/55, des Oberlandesgerichts Hamm vom 8. Januar 1957 18 U 150/56 und des erkennenden Senats vom 22. Januar 1958 V ZR 65/57). Auf die genannten Entscheidungen wird Bezug genommen.

In dem Urteil des Vorprozesses hat das Oberlandesgericht unter Billigung des erkennenden Senats den Vertrag mit Rücksicht auf das Unterbleiben des Hotesausbaues dahin ausgelegt, daß der Kläger von dem Zeitpunkt an, in dem normalerweise das Hotel hätte gebaut sein können (1. Juli 1954), Anspruch auf Ersatz des Wertes der Leistungen habe, die ihm nach Fertigstellung in Natur zugestanden hätten. Dabei war dem Kläger zum Ausgleich der sonst vom Hotel zu übernehmenden Versorgung

- 3 -

auch die Beschäftigung einer Haushälterin als Ersatz zugebilligt worden.

Auf dieser Grundlage macht der Kläger mit der gegenwärtigen, am 28. März 1958 zugestellten Klage weitere Ansprüche geltend:

1. a) Verpflegungsgeld für die Zeit bis zum Freiwerden der für ihn vorgesehenen Wohnung, nämlich vom 1. August 1953 - 30. Juni 1954:
11 Monate zu 30 Tagen und einem Tagessatz von DM 5,- 1 650 DM
 - b) Verpflegung für sich und seine Haushälterin für die Zeit vom 1. Juli 1954 - 31. Dezember 1956:
30 Monate zu 30 Tagen zu DM 10,- 9 000 DM
 - c) Lohn und Sozialabgaben für die Haushälterin in derselben Zeit:
30 Monate zu DM 120,- 3 600 DM
 2. Für das Jahr 1957:
 - a) Verpflegungsgeld wie oben zu a)
365 Tage zu DM 5,- 1 825 DM
(irriger Ansatz, siehe nachfolgend b)
 - b) Verpflegungsgeld für sich und die Haushälterin wie oben zu b)
365 Tage zu DM 10,- 3 650 DM
 - c) Lohn und Sozialabgaben für die Haushälterin wie oben zu c)
12 Monate zu DM 120,- 1 440 DM
- zusammen 21 165 DM



Übertrag: 21 165 DM

Davon hat der Kläger abgesetzt

als im Vorprozeß zugesprochen 6 100 DM

ferner: Mehrwert seiner Wohnung

gegenüber der nach dem Vertrage

zu stellenden Wohnung:

monatlich 70 DM, für 1957

840 DM = 6 940 DM

14 225 DM

Hilfsweise hat der Kläger seine Klage auch noch gestützt

1. auf die ab Januar 1958 fällig gewordenen Bezüge,
2. auf seine Ansprüche auf freies Licht, freies Wasser und freie Bettwäsche.

Hinsichtlich der Ansätze für die in Geld zu erbringenden Leistungen sind die Parteien einig, daß sie - falls geschuldet - in der Höhe zu bemessen sind, wie sie im früheren Urteil des Oberlandesgerichts bemessen sind (5 DM täglich für Verpflegung des Klägers und 5 DM für die Haushälterin, 120 DM Monatsbezug für diese). Unstreitig sind auch die Ansätze für Licht mit monatlich 10 DM, Wäsche 5 DM, Wasser 3 DM. Lediglich für das tägliche Verpflegungsgeld bittet der Kläger angesichts der nach seiner Meinung inzwischen eingetretenen Teuerung statt 5 DM einen Betrag von 6,50 DM anzusetzen, falls der Klageantrag sich bei der bisherigen Berechnung nicht in voller Höhe als gerechtfertigt erweisen sollte.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 14 225 DM nebst 4 % Zinsen seit 16. März 1958 zu bezahlen.

Die Beklagten haben Klagabweisung beantragt. Sie glauben, wegen langdauernder Abwesenheit des Klägers in Kurorten Abzüge machen zu können, und berufen sich zum Teil auch auf Verjährung.

Das Landgericht hat dem Klaganspruch stattgegeben und dabei folgendermaßen gerechnet:

Verpflegung 1. August 1953 - 30. Juni 1954	
334 Tage zu 5 DM	1 670 DM
Licht und Wasser für diese Zeit	
11 Monate zu 13 DM	143 "
Verpflegung vom 1. Juli 1954 - 30. November 1958	
1614 Tage zu 10 DM	16 140 "
Haushälterin, Licht, Heizung, Wäsche für diese Zeit	
53 Monate zu 138 DM	7 314 "
zusammen:	<u>25 267 DM</u>

Darauf müsse sich der Kläger anrechnen lassen:

Mehrwert der Wohnung bis 30. Juni 1954	
11 Monate zu 100 DM	1 100 DM
Mehrwert für die spätere Zeit (für Haushälterin wird ein Zimmer benötigt)	
53 Monate zu 70 DM	3 710 DM
die im Vorprozeß zugesprochene Summe von	<u>6 100 DM</u>
	<u>10 910 DM</u>
es verblieben so an Ansprüchen	14 357 DM,
also mehr als die Klagesumme.	

Die Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Mit der Revision verfolgen sie ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

1. Die Beklagten haben die Einrede der Verjährung insoweit erhoben, als die Klage auf Ansprüche für die Zeit vor dem 31. Dezember 1953 gestützt ist. Die Klagerhebung im Vorprozeß, führen die Beklagten aus, habe keine Unterbrechung der Verjährung gemäß § 209 BGB bewirkt, da der Kläger mehrere die Klageforderung übersteigende Ansprüche geltend gemacht habe ohne anzugeben, welcher Teil dieser Forderungen in der Klageforderung enthalten sein solle, und auch nicht ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen den einzelnen der Begründung dienenden Forderungen als Haupt- und Hilfsbegründung herstellt habe.

Das Berufungsgericht läßt das nicht gelten. Nach seiner Auffassung greift die Einrede der Verjährung nur wegen eines Betrages von 65 DM durch, den der Kläger für Licht und Wasser in den Monaten August bis Dezember 1953 beansprucht hat, da dieser vor dem 1. Januar 1954 entstandene Anspruch erstmalig mit der gegenwärtigen Klage geltend gemacht worden sei, bei Klagerhebung aber die 4jährige Frist des § 197 (mit § 202) BGB bereits abgelaufen gewesen sei. Was jedoch den Anspruch des Klägers auf Verpflegung (für ihn allein) betreffe, so habe er ausweislich der Tatbestände der im Vorprozeß ergangenen Urteile (Urteil des Landgerichts S. 5, Urteil des Oberlandesgerichts S. 5) den Klageanspruch in erster Linie auf seinen Anspruch auf Verpflegung gestützt (10 DM täglich seit Herbst 1952, vom Kläger als möglich angenommener Zeitpunkt der Hotelfertigstellung und erst danach die übrigen, insbesondere die mit der Einstellung der Haushälterin verknüpften Ansprüche erhoben.

Die Revision bekämpft diese Auffassung des Berufungsgerichts. Sie ist der Meinung, es könne die erforderliche Abgrenzung der Ansprüche des Klägers nicht schon daraus abge-

leitet werden, daß er im Vorprozeß seine Ansprüche zunächst auf das ihm zustehende Verpflegungsgeld und erst in späterem Vortrage auf andere Gründe gestützt habe. Die Frage braucht jedoch nicht entschieden zu werden. Das Urteil im Vorprozeß ist rechtskräftig geworden. Es kommt also nicht darauf an, ob die Klage in einer der Vorschrift des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO entsprechenden Form und den in der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätzen über Teilklagen aus mehreren Ansprüchen erhoben worden ist, sondern welchen Anspruch das Gericht, sei es auch unter Umständen im Widerspruch mit § 308 ZPO, zuerkannt hat (RGZ 157, 321, 326, 327; RG DR 1940, 291, 292 rechte Spalte).

Das Oberlandesgericht hat im ersten Berufungsurteil (S. 14) ausgeführt, dem Kläger stehe vom 1. August 1953 bis zum 1. Juli 1954 täglich ein Betrag von 5 DM für Verpflegung zu, was für 11 Monate 1650 DM ergebe. Es führt nach Behandlung weiterer Ansprüche des Klägers bis zum 31. Dezember 1956, die es in ihrer Gesamtheit auf 14 250 DM beziffert, aus, er müsse sich für die Zeit vom 1. Juli 1954 bis zum 31. Dezember 1956 bei einem Vergleich der Mietwerte der vertraglich vorgesehenen und der beibehaltenen Wohnung unter Berücksichtigung der Unterbringung der Haushälterin 70 DM monatlich abziehen lassen, so daß eine Forderung des Klägers von $14\ 250\ \text{DM} - 2\ 100\ \text{DM} = 12\ 150\ \text{DM}$ verbleibe.

Diese Ausführungen des Oberlandesgerichts sind dahin zu verstehen, daß es für die Klageforderung zunächst 1 650 DM Verpflegungsgeld zusprechen wollte und sodann bis zur Erreichung der damaligen Klagesumme von 6 100 DM monatlich 120 DM (Bezüge der Haushälterin) + 300 DM (Verpflegung für den Kläger und die Haushälterin) = 420 DM abzüglich 70 DM für Wohnung, demnach monatlich 350 DM, und zwar beginnend mit dem 1. Juli 1954. Denn es liegt bei gleichwertigen fortlaufenden Ansprüchen am nächsten anzunehmen, daß jeweils der Anspruch zunächst gel-

tend gemacht wird, der am weitesten zeitlich zurückliegt, und daß gleichwertige Ansprüche verhältnismäßig herangezogen werden sollen. § 366 BGB ist hier nicht anzuwenden, da die Tilgung von Forderungen nicht in Frage steht.

Somit erweist sich die Einrede der Verjährung als unbegründet.

2. Die Revision bezeichnet noch einige weitere im Berufungsurteil zuerkannte Ansprüche als nicht begründet. Sie weist dabei darauf hin, daß die Entscheidungsgründe des Urteils im Vorprozeß keine Rechtskraftwirkung für die vorliegende Sache haben, und vermißt deshalb teilweise nähere Darlegungen des Berufungsgerichts. Dieses beurteilt jedoch, wie der Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt, im gegenwärtigen Rechtsstreit die Rechtslage zwischen den Parteien in gleicher Weise, wie es das im vorangegangenen getan hat, so daß insoweit ein Mangel der Begründung nicht vorliegt. Im einzelnen ist zu den Beanstandungen der Revision zu sagen:

a) Es ist nicht richtig, daß nach dem Vertrage der Kläger freies Licht erst erhalten sollte, wenn der Hotelbau errichtet sei. Vielmehr sollte der Kläger nach dem Vertrage die Räume im Obergeschoß in der Wohnung Dr. G. unabhängig von der Hotelerrichtung sogleich nach dessen Räumung erhalten und von da an freies Licht beziehen (§ 3 Abs. 4 mit Abs. 11 des Vertrages). Wie die Ausführungen des ersten Berufungsurteils S. 13 unten und S. 14 zeigen, hätte der Umzug gerade mit dazu dienen sollen, den Hotelumbau zu ermöglichen. Der Berufungsrichter hat im Vorprozeß auch festgestellt, daß der Kläger mit Recht sich geweigert hat, den Umzug durchzuführen.

b) Soweit der Berufungsrichter einen Anspruch des Klägers auf Beheizung zuerkannt hat, rügt die Revision, seine Räume

seien zwar nach dem Vertrage auch während seiner Abwesenheit zu heizen gewesen (§ 3 vorletzter Absatz des Vertrages), das Berufungsgericht habe jedoch nicht festgestellt, daß der Kläger die vertragliche Pflicht erfüllt habe, sein Deputat-Heizmaterial dem Beklagten zur Heizung zur Verfügung zu stellen. Hier handelt es sich aber um einen Vertragsanspruch der Beklagten, wegen dessen sie gegebenenfalls Zurückbehaltungsansprüche in der Tatsacheninstanz hätten erheben können. Wenn dies nicht geschehen ist, war die Feststellung der Erfüllung jener Pflicht keine rechtliche Voraussetzung für das Zuerkennen des Heizungsanspruchs.

c) Ausgehend von der Vertragsauslegung des Berufungsrichters im Vorprozeß, daß der Kläger von dem Zeitpunkt an, in dem das Hotel hätte gebaut sein können, Anspruch auf Ersatz der Leistungen habe, die ihm nach der Fertigstellung in Natur zugestanden hätten, hat das Berufungsgericht die Kosten einer Haushälterin als ersatzfähig anerkannt. Es hat den Einwand der Beklagten, er könne während der Zeit seiner Abwesenheit für die Haushälterin keine Ansprüche erheben, nicht gelten lassen, da dem Kläger nicht zuzumuten sei, jeweils eine solche schwer zu beschaffende Kraft zu entlassen und nach seiner Rückkunft eine neue zu verpflichten. Gegen diese Erwägung kämpft die Revision ohne Erfolg an. Richtig ist zwar, daß der Kläger auf Reisen bei Erbauung des Hotels auch die Dienstleistungen des Hotels nicht bekommen hätte, aber der Hotelbetrieb wäre dann weitergelaufen und hätte nach Rückkehr dem Kläger sofort wieder zur Verfügung gestanden. Dementsprechend war der Kläger berechtigt, die Haushälterin im Dienst zu behalten, wenn er auf Reisen ging; denn nur so war die Gewähr gegeben, daß er bei seiner Rückkehr versorgt wurde.

d) Bezüglich der Verpflegung war im Vertrage (§ 3 drittletzter Absatz) bestimmt, der Kläger werde nach Inbetriebnahme

des Hotels keine Vergütung für entgangene Verpflegung beanspruchen, wenn er mehr als 24 Stunden verreise. Das Berufungsgericht führt dazu aus, der Grundsatz der Naturalversorgung sei offenbar gewählt worden, weil diese für den laufenden Hotelbetrieb eine verhältnismäßig geringe Belastung gewesen wäre. Diese Erwägung der Parteien sei aber solange hinfällig, als das Hotel nicht gebaut und in Betrieb genommen sei, da eine Verabreichung in Natur und nach Wahl des Klägers aus einer Speisekarte nunmehr nicht in Frage komme. Wo aber der Kläger mangels Bereitstellung der Naturalverpflegung das Ersatzgeld verzehre, ob in seinem kleinen Haushalt oder an anderer Stelle, sei für die Beklagten gleichgültig, solange sie nicht ihn auf Naturalempfang verweisen könnten.

Die Revision beanstandet die ergänzende Vertragsauslegung des Berufungsrichters auch in diesem Punkt. Sie ist der Auffassung, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß der Kläger wegen seiner Krankheit oft von seiner Wohnung habe abwesend sein müssen. Die Beklagten hätten - was zutrifft - im einzelnen unter Beweis gestellt, wo und wie lange der Kläger sich in Kurorten aufgehalten habe (935 - richtig: 735 - Tage in den Jahren 1954 bis 1958). Der Berufungsrichter habe versäumt zu erwägen, welche Bestimmung über die Zahlung von Verpflegungsgeld die Parteien voraussichtlich getroffen hätten, wenn sie unter Berücksichtigung der Abwesenheit des Klägers den Fall der unterlassenen Erbauung des Hotels vorausgesehen hätten.

Auch mit dieser Rüge dringt die Revision nicht durch. Die Revisionsbeantwortung weist mit Recht darauf hin, daß nicht feststehe, ob der Kläger bei Errichtung des Hotels überhaupt verreist wäre. Es trifft auch nicht zu, daß die Beklagten behauptet hätten, der Kläger habe seines Gesundheitszustandes wegen abwesend sein müssen, oder daß der Kläger dies selbst

vorgetragen hätte. Sie haben lediglich behauptet, er sei verreist gewesen. Eine Beschränkung des Rechts auf Verpflegungsgeld erscheint unter diesen Umständen bei der ergänzenden Vertragsauslegung nicht gerechtfertigt.

3. Nach alledem erweisen sich die Revisionsangriffe als unbegründet. Da auch die von Amts wegen gebotene Nachprüfung des Urteils des Berufungsgerichts auf richtige Anwendung des sachlichen Rechts keinen Verstoß, der den Bestand des Urteils gefährdet, erkennen läßt, war die Revision mit der Kostenfolge der §§ 97 Abs. 1, 100 Abs. 4 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Tasche

Schuster

Rothe

Dr. Freitag

Offterdinger